



**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 15.05.2018,
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2018, genehmigt durch den Stiftungsrat am 23.10.2018,
veröffentlicht am 23.01.2019*

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation im Studiengang Berufliche Bildung - Teilstudiengang Elektrotechnik ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. ²Bis zum Beginn der Veranstaltungen des erstens Studiensemesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Arbeitsverfahren und Fertigkeiten im Bereich der Elektrotechnik und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt.

²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in mehreren der folgenden Bereiche zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen	3 bis 5
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen	max. 4
Messen, Prüfen und Analysieren	max. 4
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten	max. 4
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen	max. 4
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken	max. 4
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software	max. 4
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen	max. 4
Summe	13

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem jeweils das Einsatzgebiet und die Tätigkeit in dem einzelnen Ausbildungsabschnitt beschrieben werden.

²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.



§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studienseesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die 8-wöchige Ausbildung bis zum Ablauf des ersten Studienseesters erfolgt. ²Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studienseesters. ³Wird der gesamte Umfang der praktischen Ausbildung nicht bis zum Ende des vierten Studienseesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Studienseesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studien- dekanin oder der Studiendekan.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft. ²Zugleich tritt die „Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung, Teilstudien- gang Elektrotechnik“ vom 13.10.2014 außer Kraft.



Anlage 1

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung**

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	erbrachter Umfang in Wochen	zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung an Werkzeugen und Maschinen		3 bis 5
Montieren, Installieren und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen		max. 4
Messen, Prüfen und Analysieren		max. 4
Einrichten und Konfigurieren von elektrischen Anlagen und Hardware- und Softwarekomponenten		max. 4
Aufbauen und Prüfen von Steuerungen		max. 4
Installieren, Konfigurieren und Administrieren von Systemkomponenten und Netzwerken		max. 4
Entwerfen, Installieren, Parametrieren und Testen von Software		max. 4
Wartung und Instandhaltung von Geräten und Systemen		max. 4
Summe		

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)